

**Ihr Ansprechpartner**  
Kundenberater-Team  
Tel. 04551 909-115  
Fax 04551 909-245  
lvp@wzv.de

**Ihr Zeichen**

**Unser Zeichen**

**Datum**  
30.12.2025

## Wichtige Informationen zur Entsorgung von Leichtverpackungen (LVP)

Leistungsort:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Jahren wurden Ihre Leichtverpackungen in Gelben Säcken, lose, über eine Sackgarage oder in einem LVP-Behälter durch das von den Dualen Systemen Deutschland (DSD) beauftragte Unternehmen Remondis abgefahren.

Zum 01. Januar 2026 ändert sich die Zuständigkeit. In den Gemeinden Hartenholm, Hasenmoor, Heidmoor, Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Lentförden, Nützen, Oersdorf, Schmalfeld, Winsen und der Stadt Kaltenkirchen wird bis auf Weiteres der WZV die Sammlung der Leichtverpackungen übernehmen. Für einen Übergangszeitraum von maximal drei Monaten können die Betriebe, die bisher einen Behälter von Remondis hatten, diesen weiternutzen. Anschließend werden Ihnen, sofern Sie gemäß Verpackungsgesetz einen Anspruch darauf haben, neue Behälter gestellt.

Für die Betriebe, die Gelbe Säcke genutzt haben, gilt diese Regelung entsprechend. Auch Sie nutzen bitte weiterhin Säcke, bis Ihr Anspruch auf Behälter geklärt ist und diese ausgeliefert wurden.

Um Ihren Anspruch auf LVP-Behälter zu ermitteln, bitten wir Sie um Rückmeldung zu folgenden Punkten:

- Geschätzte Anzahl der bisher anfallenden Gelben Säcke
- Anzahl der regelmäßig anwesenden Mitarbeitenden
- Welche Leichtverpackungen fallen an (bitte genaue Beispiele)
- Nutzen Sie aktuell LVP-Behälter, wenn ja, welche (Größe und Anzahl)

Bitte teilen Sie uns Ihre Antworten zeitnah mit, damit die Ausstattung Ihres Betriebs reibungslos erfolgen kann. Nutzen Sie für die Rückmeldungen bitte ausschließlich folgende Mailadresse: [lvp@wzv.de](mailto:lvp@wzv.de).

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

In der Anlage erläutern wir die Grundlagen des Verpackungsgesetzes. Hier können Sie sich einen Überblick verschaffen, welche Betriebe Anspruch auf LVP-Behälter haben, sowie welche Art von Kunststoffen überhaupt in den LVP-Behältern entsorgt werden dürfen und welche nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Kundenberater-Team  
Fachvertrieb Gewerbekunden

## Informationen für Betriebe zur Entsorgung von Leichtverpackungen im Rahmen des Dualen Systems



Die rechtliche Grundlage für die Entsorgung von Verpackungen aus Haushalten und Betrieben ist das **Verpackungsgesetz (VerpackG)**. Es verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen zu vermeiden und an einem System zur Rücknahme und Verwertung zu beteiligen. Das **Duale System Deutschland (DSD)** organisiert im Auftrag der Hersteller die haushaltsnahe Sammlung, Sortierung und Verwertung von lizenzierten Verkaufsverpackungen.

Nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) sind Betriebe verpflichtet, Verpackungsabfälle getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

### **Die Gelbe Tonne (LVP-Tonne) ist kein allgemeiner Betriebsabfallbehälter!**

Sie ist ausschließlich für gebrauchte Verkaufsverpackungen, die auch bei privaten Haushalten anfallen und systembeteiligt (lizenziert) sind, zugelassen.

Beispiele:

- Kunststoff (z. B. Folien, Becher, Blister)
- Metall (z. B. Konservendosen, Aluschalen)
- Verbundmaterialien (z. B. Getränkekartons)

### **Welche Verpackungen gehören nicht in die Gelbe Tonne?**

#### **✘ Nicht lizenzierte Verpackungen**

- Umverpackungen ohne Systembeteiligung
- Transportverpackungen

#### **✘ Typische gewerbliche Verpackungen**

- Paletten (Holz, Kunststoff)
- Stretch- und Schrumpffolien in größeren Mengen
- Umreifungsbänder
- Großgebilde, Kanister, Fässer
- Verkaufsdisplays

#### **✘ Sonstige Ausschlüsse**

- Stark verschmutzte Verpackungen
- Verpackungen mit Restinhalten
- Mischabfälle

Nicht lizenzierte Um- und Transportverpackungen müssen separat und fachgerecht entsorgt werden:

### **Möglichkeiten der Entsorgung**

- Rückgabe an den Lieferanten (Rücknahmepflicht für Transportverpackungen)
- Entsorgung über einen gewerblichen Entsorgungsfachbetrieb (keine Gestellung über den WZV)
- Getrennte Sammlung nach Materialarten (z. B. Kunststoff, Papier, Holz)

Betriebe sind selbst dafür verantwortlich, dass nur zulässige Verpackungen in die Gelbe Tonne gelangen keine Fehlbefüllung erfolgt. **Fehlbefüllte Behälter werden nicht geleert!**

## Grundsätzliche Regelungen zum Anspruch auf einen LVP-Behälter:

Rein produzierendes Gewerbe und Handelsbetriebe sind grundsätzlich von der Entsorgung von Leichtverpackungen (LVP) ausgeschlossen und haben keinen Anspruch auf eine Gelbe Tonne.

Alle anderen Gewerbebetriebe, Verwaltungen oder öffentliche/soziale Einrichtungen zählen zu den sogenannten vergleichbaren Anfallstellen und sind berechtigt, eine Gelbe Tonne zu erhalten.

Die Entsorgungsberechtigung richtet sich nach dem Mengenkriterium. Das VerpackG unterscheidet nach 12 Gruppen:

### Übersicht über die 12 Gruppen der vergleichbaren Anfallstellen gemäß § 3 VerpackG

		Mengenbeschränkung	
1.	Gastronomiebetriebe, Großküchen, Beherbergungsbetriebe		nein
2.	Gesundheitseinrichtungen, karitative Einrichtungen		nein
3.	Bildungseinrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen		nein
4.	Betriebe des Lebensmittelhandwerks	ja	
5.	Betriebe des Bauhandwerks	ja	
6.	Betriebe des Kfz-Handwerks	ja	
7.	Sonstige Handwerksbetriebe	ja	
8.	Dienstleistungsbetriebe, sonstiges Kleingewerbe		nein
9.	Landwirtschaftliche Betriebe	ja	
10.	Kultureinrichtungen, Sporteinrichtungen, Freizeiteinrichtungen		nein
11.	Kasernen, Justizvollzugsanstalten		nein
12.	Verwaltungen, Behörden		nein

Allen Betrieben ohne Mengenbeschränkung werden Gelbe Tonnen in Größe und Anzahl bedarfsgerecht bereitgestellt (gilt für die Behältergrößen 240 l und 1.100 l).

Zur Ermittlung des Bedarfs werden Sie vom zuständigen Entsorgungsunternehmen hinsichtlich der Zahl der Mitarbeitenden sowie der Menge des durchschnittlich anfallenden lizenzierten Verpackungsabfalls befragt.